

77. Unterliegt bei einem unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretenen Erbfall die Ausschlagung der Erbschaft der Anfechtung seitens der Gläubiger des ausschlagenden Erben?

Anfechtungsgesetz § 7.

B.G.B. §§ 1922, 1942, 1943.

VII. Civilsenat. Urtr. v. 17. April 1903 i. S. G. (Rl.) w. M. P. (Bekl.).  
Rep. VII. 16/03.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Am 24. Dezember 1901 verstarb zu M. der Kaufmann A. F. Nach dem Gesetz war die Ehefrau B., seine Schwester, seine alleinige Erbin. Schon am 24. Dezember 1901 erschien diese jedoch in Begleitung ihres Ehemannes vor dem Amtsgerichte zu M. und gab dort mit Ermächtigung desselben die Erklärung ab, sie schlage die ihr angefallene Erbschaft hiermit vorbehaltlos und bedingungslos aus. Sie fügte hinzu, der einzige Erbe sei nunmehr ihr Sohn M., welcher mündlich von der Ausschlagung in Kenntnis gesetzt sei. Der Kläger wollte die Ausschlagung anfechten. Er befand sich im Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels gegen die Ehefrau B., hatte auch seine Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung zu erreichen versucht, aber vergeblich. In der Ausschlagung der Erbschaft erblickte er eine unentgeltliche Verfügung, welche, ebenso wie früher unter der Herrschaft des Code civil der Verzicht auf eine Erbschaft, der Anfechtung seitens der Gläubiger unterliege, da das Bürgerliche Gesetzbuch hinsichtlich des Anfalls der Erbschaft und der Ausschlagung derselben die gleichen Vorschriften enthalte, wie das vorhin genannte Gesetz. Der Antrag ging dahin, den Verzicht der Ehefrau B. auf den Nachlaß dem Kläger gegenüber für unwirksam und den Beklagten für verpflichtet zu erklären, die Zwangsvollstreckung in die aus dem Nachlaß herrührenden Mobilien

und Immobilisarwerte zu gestatten. Der Beklagte beantragte Zurückweisung der Klage, indem er der Rechtsauffassung des Klägers entgegentrat.

Durch Urteil der ersten Instanz wurde nach dem Antrage des Beklagten erkannt. Die vom Kläger eingelegte Berufung blieb erfolglos. Auch die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „In Übereinstimmung mit dem ersten Richter verneint der Berufungsrichter die Frage, ob, wenn ein Erbfall unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist, die Ausschlagung der Erbschaft angefochten werden kann. Er führt zunächst folgendes aus.

Zwar vollziehe sich der Erwerb der Erbschaft auch jetzt — wie früher nach dem Code civil — mit dem Tode des Erblassers von selbst kraft Gesetzes; der Besitz gehe auf den Erben über, und gewisse Rechtshandlungen, welche durch oder gegen den Erben vorgenommen worden, blieben auch nach der Ausschlagung wirksam. Um aber das höchst persönliche Recht des Berufenen, nach freier Wahl Erbe zu sein oder nicht zu sein, voll zur Geltung zu bringen, gebe der § 1953 der Ausschlagung die Wirkung, daß der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gelte, daß die Erbschaft demjenigen anfalle, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte, und der Anfall an den Nächstberufenen als mit dem Erbfall erfolgt gelte. Diese Wirkung der Ausschlagung beruhe ebenso wie die Bestimmung des Art. 785 Code civil auf Fiktionen, welche den Tatsachen widersprechen; sie seien aber weitergreifend als die Vorschriften des Code civil; denn nach diesen letzteren verzichte der Erbe auf das am Nachlaß erworbene Recht, er gebe einen Bestandteil seines Vermögens auf, er veräußere.

Der Berufungsrichter geht dann auf die Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, erblickt in verschiedenen Ausführungen derselben eine Bestätigung für die von ihm vertretene Ansicht und legt weiter besonders Gewicht auf die Fassung des § 1953 B.G.B., sofern sie dahin führe, die Fiktion, der Erwerb kraft Gesetzes werde durch die Ausschlagung ausgetilgt, in der denkbar schärfsten und umfassendsten Tragweite aufzufassen.

Er betrachtet deshalb die Voraussetzung des § 7 des Anfechtungsgesetzes, daß aus dem Vermögen des Schuldners etwas veräußert,

weggegeben oder aufgegeben sei, als nicht erfüllt, da die Ehefrau B. durch die Ausschlagung der ihr angefallenen Erbschaft ihr Vermögen nicht vermindert habe.

Den § 9 R.D. will der Berufsrichter nicht heranziehen.

Die Revision versucht darzulegen, daß sowohl das preußische Allgemeine Landrecht als auch der Code civil über den Erbschaftserwerb, und zwar gerade in den vom Berufsrichter besonders erheblich erachteten Punkten, ganz dieselben Vorschriften enthalten hätte, wie gegenwärtig das Bürgerliche Gesetzbuch, daß aber hinsichtlich der unter der Herrschaft jener eingetretenen Erbfälle die Ausschlagung der Erbschaft in ständiger Rechtsprechung als der Anfechtung unterliegend anerkannt sei. Letzteres ist zutreffend. In ersterer Richtung aber können die Ausführungen der Revision Zustimmung nicht finden.

Von Bedeutung ist zwar schon die Vorschrift in § 1922 Abs. 1 B.G.B., nach welcher mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) übergeht. Sie spricht nicht nur aus, daß eine Universaljurzession stattfindet, sondern auch, daß der Übergang des Vermögens ohne Vermittelung einer als juristische Person gedachten ruhenden Erbschaft oder einer verwandten Institution vom Erblasser als dem bisherigen Träger des Vermögens auf den Erben stattfindet. Seine Ausgestaltung hat dieser unvermittelte Übergang aber erst in dem ersten Titel des zweiten Abschnitts des fünften Buchs erhalten. Nach Inhalt der dort an die Spitze gestellten Vorschrift (§ 1942) geht die Erbschaft auf den berufenen Erben „unbeschadet“ des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft). Infolgeder hiervon erleidet der Vermögensübergang in seiner Wirkung eine Einschränkung; von vornherein und rechtsbegrifflich stellt die mit dem Erbfall eintretende Rechtslage des Erben sich als eine einstweilige, kraft des Rechts der Ausschlagung von dem Willen des Erben abhängige dar. Der § 1943 beginnt mit der Bestimmung, daß der Erbe die Erbschaft nicht mehr ausschlagen kann, wenn er sie angenommen hat, erkennt also trotz des Vermögensüberganges noch die Möglichkeit eines Annahmewillens an. Weiter bestimmt der genannte Paragraph, daß der Erbe auch dann nicht mehr ausschlagen kann, wenn die im § 1944 für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist, fügt aber hinzu, daß mit dem Ablauf der Frist die Erbschaft als angenommen gilt.

Danach kann allerdings der Erwerb der Erbschaft auch ohne den Willen des berufenen Erben lediglich infolge von Fristversäumnis ein endgültiger werden, was auch, wenn nicht doch eine hereditas jacens eingeführt werden sollte, dem Gesetzgeber als unumgänglich erscheinen mußte und im Hinblick auf die Seltenheit von Erbschaftsverzichten als unbedenklich erscheinen konnte; aber von Bedeutung ist, daß doch ausdrücklich die Annahme, wenn auch nur als gedachte, als das entscheidende, die Aufhebung des Ausschlagungsrechts bewirkende Moment hingestellt ist. Mit dieser „Annahme“ wird der Erwerb bedingungslos. Auch in weiteren Vorschriften des Gesetzes sind Ausschlagung und Annahme nebeneinander gestellt, und zwar in umgekehrter Reihenfolge. Nach § 1946 kann der Erbe die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist, und nach § 1947 können die Annahme und die Ausschlagung nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen (vgl. weiter auch §§ 1954 flg.). Annahme und Ausschlagung stellen ungeachtet des in den §§ 1922, 1942 vorgesehenen Vermögensüberganges zwei gleichberechtigte Möglichkeiten dar. Daß aber der Gesetzgeber sich der vollen Bedeutung der Terminologie der §§ 1942 flg., welche auch durch die Beziehung der begrifflichen Bezeichnungen zueinander und ihre örtliche Verbindung klar zur Erscheinung gelangt, bewußt gewesen ist, und daß sie auf einem Systeme beruht, kann bei einem Gesetzeswerke wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mit Grund bezweifelt werden. Es kommt hinzu, daß nach § 1953, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird, der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt, daß die Erbschaft demjenigen anfällt, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte, und daß der Anfall an ersteren als mit dem Erbfall erfolgt gilt. Auch hierdurch kommt der bis zur Annahme nur vorläufige Charakter des Erbschaftserwerbs zum Ausdruck. Die Bestimmung in § 1953 führt zugleich zurück auf § 1922, dessen Prinzip infolgedessen trotz des Ausschlagungsrechts seine volle Durchführbarkeit behält. Als System des Gesetzes erscheint, daß nach dem Tode des Erblassers zunächst nur ein vorläufiger Erwerb der Erbschaft stattfindet, und daß erst die wirkliche oder fingierte Annahme ihm endgültige Bedeutung verleiht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nun in anderen Teilen ver-

schiedene Vorschriften, die sich als Ausfluß des Systems kennzeichnen, und die umsomehr als solche hervortreten, als eben dasselbe Gesetzbuch sie aufstellt. Nach § 516 ist eine Zuwendung, durch welche jemand „aus seinem Vermögen“ einen anderen bereichert, dann eine Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Im Anschluß daran bestimmt § 517, daß eine Schenkung nicht vorliegt, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt. Durch diese letztere Vorschrift wird der Begriff der Bereicherung aus dem Vermögen nach seiner negativen Seite hin bestimmt, unter denselben soll die Ausschlagung einer Erbschaft nicht fallen. Vielleicht wäre die Vorschrift entbehrlich gewesen, da schon nach den erbrechtlichen Bestimmungen die Erbschaft vor der Annahme nicht zum Vermögen des Erben gehört; aber ihre Aufnahme mochte sich empfehlen, um auf diese Weise etwaigen Zweifeln zu begegnen. Für den Gedanken, daß, obwohl die Erbschaft auch vor der Annahme schon zum Vermögen des Erben gehöre, und der Verzicht auf sie also eine Veräußerung darstellen würde, der Verzicht ausnahmsweise doch nicht als Schenkung gelten solle, liegt kein Anhalt vor; es ist nicht ersichtlich, welche Ursache zum Erlaß einer so gearteten Bestimmung vorhanden gewesen sein könnte, während bei Berücksichtigung des Zusammenhangs der mehreren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs miteinander die Vorschrift sich als Konsequenz der grundlegenden Bestimmungen in sehr natürlicher Weise erklärt. Ganz ähnlich verhält es sich mit den §§ 1406 Nr. 1 und 1453, nach denen die Frau im Falle der ehewännlichen Verwaltung und Nutzung zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft der Zustimmung des Mannes nicht bedarf, und bei der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft nur die Frau berechtigt ist, ohne daß es der Zustimmung des Mannes bedürfte. Auch diese Vorschriften beruhen auf dem Gedanken, daß vor der Annahme ein endgültiger Erwerb noch nicht vorliegt.

Für den hier vertretenen Standpunkt spricht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Wie sich aus den Motiven zum Entwurf klar ergibt, sollte das gemeinrechtliche System des Erbschafts-

erwerbes, nach welchem, sofern die Erben nicht Hauskinder sind, jede Art von Erwerb der Erbschaft nur durch Erbschaftsannahme bewirkt wird, wegen der mit demselben verbundenen, zum Teil äußeren Unzuträglichkeiten Aufnahme in das Gesetz nicht finden. Vermieden sollten namentlich werden die hereditas jacens, die Schwierigkeiten, die sich aus der Notwendigkeit der Feststellung der Erbschaftsantrittung oder pro herede gestio in vielen Fällen ergeben, und die Transmissionen (Motive Bd. 5 S. 486). Das aber konnte nur geschehen durch Aufnahme des Systems des preussischen Landrechts und des französischen Rechts, nach welchem ein unmittelbarer Übergang des Vermögens auf den berufenen Erben erfolgt. Die Motive ergeben weiter, daß aber auch dem Willen des Erben in Bezug auf den Erwerb oder Nichterwerb der Erbschaft seine volle natürliche, wenigstens den Anschauungen der Gegenwart entsprechende Bedeutung gewahrt, und der Sache nach der Annahmewille für den endgültigen Erwerb der Erbschaft bedingend bleiben sollte. Beides miteinander zu vereinigen war das Gesetz bestrebt. Wenn nun auch einzelne Teile der Motive keine völlige Klarheit gewähren mögen, andere und namentlich solche, die zur Abwehr literarischer Angriffe gegen das System des Gesetzes bestimmt waren (Motive Bd. 5 S. 487), bei isolierter Würdigung Bedenken hervorrufen könnten, so sind doch andere um so unzweideutiger; namentlich gilt dies von den Ausführungen zu § 1308 des Entwurfs, Bd. 4 S. 243, wie sie im wesentlichen dahin gehen:

Vom Standpunkte des formellen Rechts aus stelle die Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dieselbe, wie dies nach dem Entwurfe der Fall sei, kraft des Gesetzes erworben werde, sich allerdings als das Aufgeben eines bereits erworbenen Rechts und deshalb . . . als ein unter den § 1300 fallendes Rechtsgeschäft dar. Sehe man jedoch auf das Wesen der Sache, so habe der Erwerb der Erbschaft kraft Gesetzes, so lange das Recht der Ausschlagung noch nicht weggefallen sei, nur eine formelle Bedeutung, indem die Ausschlagung bewirke, daß es so angesehen werde, wie wenn der Ausschlagende niemals Erbe geworden wäre. Materiell habe die Ausschlagung hier also dieselbe Bedeutung, wie nach denjenigen Rechten, nach welchen die Erbschaft durch Antretung erworben werde; d. h. materiell betrachtet charakterisiere sie sich nicht als das Aufgeben eines bereits erworbenen, sondern als die Nichtannahme eines angetragenen Rechts. Diese Auf-

fassung, welche auch dem § 439 Abs. 3 zu grunde liege, müsse dahin führen, der Ehefrau das Recht der Ausschlagung als ein höchst persönliches Recht ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Ehemannes beizulegen.

In gleicher Weise unzweideutig sind die Motive zu § 439 des Entwurfs, Bd. 2 S. 290. 291. Sie geben im wesentlichen die gleichen Ausführungen und bemerken namentlich, in der Ausschlagung einer Erbschaft, wie sie als Verzicht auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Recht gelte, erblicke der Entwurf jedenfalls materiell keine Veräußerung.

In den Verhandlungen des Reichstages ist Widerspruch nicht erfolgt.

Von den gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getretenen anderen Reichsgesetzen kommt namentlich die Civilprozeßordnung n. F. in ihrem § 778 in Betracht, dessen zweiter Absatz bestimmt, daß wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig ist. Von besonderer Bedeutung aber ist der § 9 R.D., nach welchem die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft . . . nur dem Gemeinschuldner zusteht. Hierin liegt klar ausgesprochen, daß die Ausschlagung einer solchen Erbschaft durch den Gemeinschuldner den Konkursgläubigern gegenüber wirksam und unanfechtbar ist. Die Vorschrift stellt sich als Konsequenz der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar; weil es sich bis zur Annahme der Erbschaft nicht schon um ein Recht am Erbvermögen, sondern materiell nur um ein Recht auf den Erwerb handelt, soll der Wille des Gemeinschuldners, nicht der des Konkursverwalters, entscheiden. Kein Bedenken entsteht hier wiederum dadurch, daß die Vorschrift vielleicht entbehrlich gewesen wäre. Auch hier sind die Motive in ihren den Zusammenhang des Gesetzes mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch darlegenden Ausführungen völlig klar, indem sie insbesondere dahin gehen (S. 27): wenn nach § 1953 Abs. 1. § 2180 Abs. 3 des Entwurfs die Ausschlagung die Wirkung habe, daß der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gelte, so stelle sie sich der Sache nach nicht als ein Verzicht auf ein bereits erworbenes Recht, sondern als Nichtannahme eines angetragenen Rechts dar; dies entspreche

auch dem Wesen des Erwerbes von Todes wegen, der nicht nur einen vermögensrechtlichen, sondern zugleich einen persönlichen Charakter habe. Wenn das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, keine gleichartige Vorschrift enthält, so kann dieser vom Kläger betonte Umstand nicht auffallen, weil in dem Verfahren zum Zweck der Anfechtung auf Klage eines Gläubigers ein dem Konkursverwalter verwandtes Organ keine Stelle findet, und deshalb für eine auf Beseitigung etwaiger Zweifel gerichtete Vorschrift kein Raum war.

Erhält hiernach genügend, aus welchen Absichten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgegangen sind, so könnte überhaupt nur die Frage aufgeworfen werden, ob dem Gesetzgeber durch die von ihm gewählte Fassung ihre Verwirklichung auch vollständig gelungen, oder ob nicht der zum Ausdruck gelangte entscheidende Wille doch ein anderer ist; aber nach dem oben Bemerkten ist in dieser Hinsicht nicht nur kein Grund zu Zweifeln vorhanden, sondern im Gegenteil läßt die Fassung des Gesetzes schon durch sich selbst einen gleichinhaltlichen, das Gesetz erfüllenden Willen genügend erkennen.

Vergleicht man nun mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die des preussischen Allgemeinen Landrechts und die des Code civil, so ergibt sich eine Übereinstimmung nicht. Zwar finden sich in den genannten Gesetzgebungen die Ausdrücke „Übernahme“, „Antretung einer Erbschaft“, „Annahme“, „Entsagung“ (§§ 383. 413. 414 A.L.R. I. 9), bezw. „la renonciation à une succession“, „la faculté d'accepter ou de répudier une succession“ (Code civil Artt. 784. 789); aber für sich allein sind derartige Bezeichnungen überhaupt nicht ausschlaggebend, und eine durchgeführte, einem System entsprechende und demselben angepaßte Terminologie, eine mehrfache Wiederkehr des beherrschenden Gedankens in anderen Teilen des Gesetzbuchs sowie in anderen Gesetzen, wie ihn gegenwärtig das Reichsrecht aufweist, findet sich weder im preussischen noch im französischen Recht. Das letztere enthält außerdem in seinem Art. 788 eine auf dem entgegengesetzten Gedanken beruhende Vorschrift. Für beide Rechtssysteme konnte der Verzicht auf eine Erbschaft als die Aufgabe eines erworbenen Rechts am Nachlaß, mithin als eine Veräußerung erscheinen.



Die hier vertretene Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird auch in der Literatur, wenigstens dem Ergebnisse nach, überwiegend für die zutreffende erachtet.

Geht man von ihr aus, so kann die Ausschlagung einer Erbschaft, weil durch sie aus dem Vermögen des Schuldners nichts veräußert, weggegeben oder aufgegeben wird, von den Gläubigern nicht angefochten werden. Wollte man die nur einstweiligen Rechte des Schuldners, wie sie der durch den Übergang der Erbschaft unbeschadet des Ausschlagungsrechts geschaffenen Rechtslage entsprechen, mit Hinblick auf ihre formell gegebene Existenz als Teile seines Vermögens betrachten und behandeln, so würde die Ausschlagung zwar, wie sie den Nichterwerb des definitiven Rechts herbeiführt und herbeizuführen bestimmt ist, das Ende des einstweiligen, resolutiv durch den Willen des Schuldners bedingten herbeiführen; allein in dieses letztere war den Gläubigern ein Zugriff zu ihrer Befriedigung nie gegeben, und wenn das nur vorläufige formelle Recht infolge einer als Annahme nur gedachten Fristversäumnis sich zu einem endgültigen zu entwickeln tatsächlich vermochte, so ist dies nicht von rechtlicher Bedeutung, weil jene Art der Annahme aus vorwiegend äußeren Gründen eingeführt und den materiellen Standpunkt des Gesetzes zu ändern nicht bestimmt ist.“ . . .